

ABSCHRIFT

GEMEINDE WETSCHEN

„Klarstellungssatzung Pappelweg“

Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang
bebauten Ortsteil nach § 34 (4) Nr. 1 BauGB

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 34 (4) Nr. 1 BauGB hat der Rat der Gemeinde Wetschen folgende Satzung beschlossen:

Wetschen, den 19. OKT. 2016

gez. Dünemann
(Bürgermeister)



gez. Bloch
(Gemeindedirektor)

§ 1-Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Klarstellungssatzung (gemäß § 34 (4) Nr. 1 BauGB), Gemeinde Wetschen, im Bereich der Straße "Pappelweg", entsprechend der in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Abgrenzung.

Der in der Anlage beigefügte Planauszug ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2-Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den Bestimmungen des § 34 BauGB.

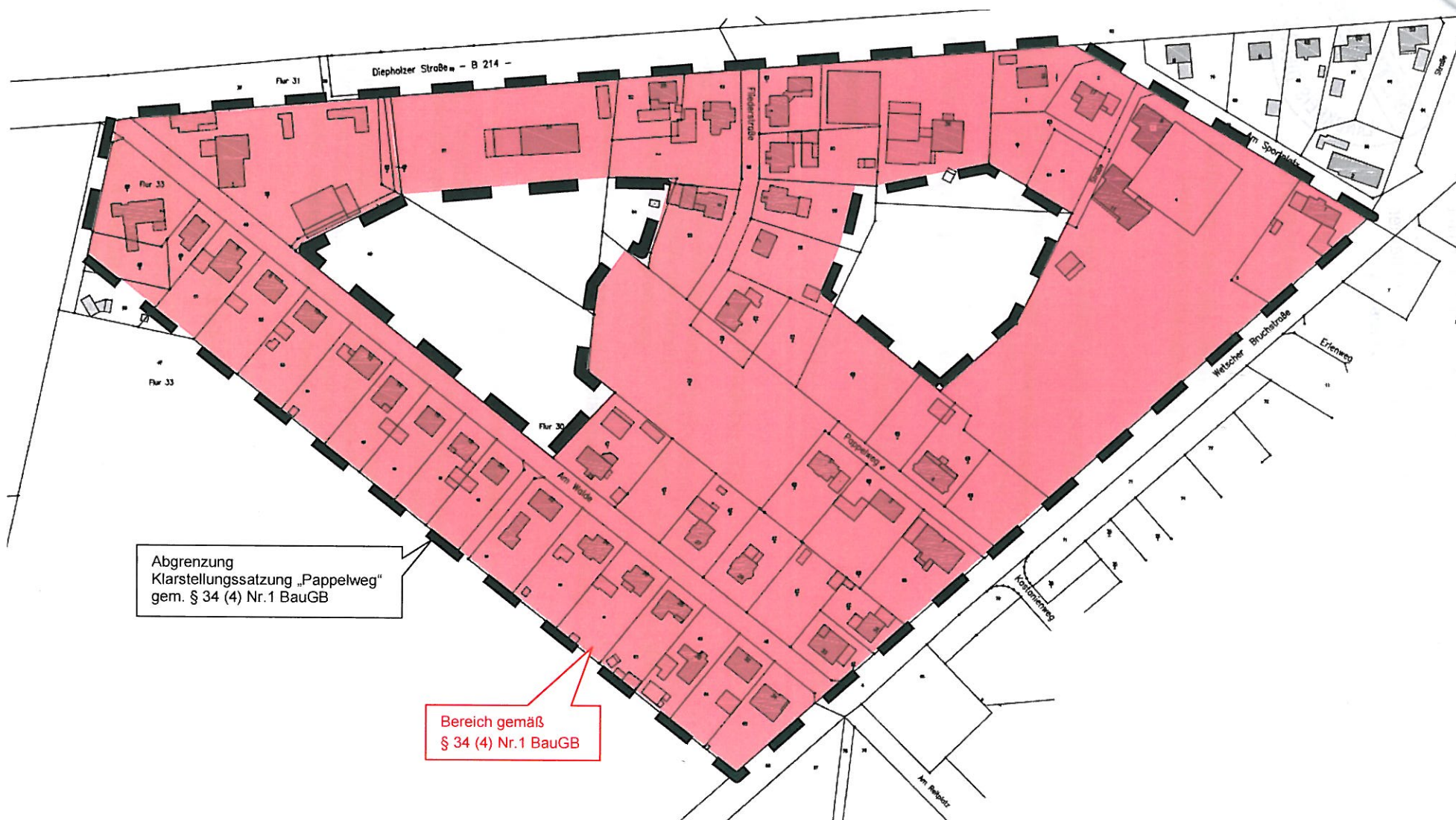
Hier ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

§ 3-Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB der Gemeinde Wetschen über das im Zusammenhang bebaute Gebiet „Pappelweg“ von 1997 wird aufgehoben.

Anlage: Gemeinde Wetschen Abgrenzung der „Klarstellungssatzung Pappelweg“



Es wird hiermit beglaubigt, dass
diese Abschrift / ~~diese Fotokopie~~
mit dem Original übereinstimmt
Rehden, den 16.12.16
Der Samtgemeindebürgermeister

Im Auftrage

Stard

